

**Schleswig-Holsteinischer Landtag  
Umdruck 16/2695**

**LAG der freien Wohlfahrtsverbände SH e.V.,  
Postfach 49 65, 24049 Kiel**

Schleswig-Holsteinischer Landtag  
Innen- und Rechtsausschuss  
Postfach 71 21

24171 Kiel

Ihre Zeichen / Ihr Schreiben vom

Unsere Zeichen

14.12.2007

**Stellungnahme Landes-Arbeitsgemeinschaft der freien Wohlfahrtsverbände - Fachausschuss Migration  
Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge –  
Bericht der Landesregierung – Drucksache 16/1622  
Anfrage des Innen- und Rechtsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages vom 08.11.07**

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Zusendung o.g. Anfrage. Gern möchten wir hierzu Stellung nehmen.

Durch das Inkrafttreten der Änderung der Vorschrift zur In-Obhutnahme von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen (§ 42 Achten Buch Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe – SGB VIII) – in Kraft getreten im Oktober 2005 - ist ein Gesetzeskonflikt entstanden. Nach der Vorschrift des SGB VIII ist ein ausländischer Jugendlicher, der unbegleitet nach Deutschland kommt und sich weder eine personensorge- noch erziehungsberechtigte Person im Inland aufhält, durch das Jugendamt in Obhut zu nehmen. Das Gesetz unterscheidet hier nicht zwischen ausländischen Jugendlichen, die sich berechtigt oder unberechtigt in Deutschland aufhalten bzw. berechtigt oder unberechtigt eingereist sind. § 85 Abs. 1 SGB VIII weist die Gewährung von Leistungen und die Erfüllung – wie der Bericht der Landesregierung verweist – in die Zuständigkeit der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe, soweit nicht der überörtliche Träger (Land) zuständig ist.

Der Gesetzeskonflikt besteht zwischen der ausländerrechtlichen Betrachtung des Sachverhaltes, wonach minderjährige unbegleitete

te Flüchtlinge nach Ausländerrecht in einer Erstaufnahmeeinrichtung/Gemeinschaftsunterkunft/Asylunterkunft etc. untergebracht werden und der kinder- und jugendrechtlichen Vorschrift des SGB VIII, in der in Obhutnahme durch das zuständige Jugendamt und eine Jugendhilfeeinrichtung.

Nach Auffassung der Landesarbeitsgemeinschaft der freien Wohlfahrtsverbände sind unbegleitete minderjährige Flüchtlinge grundsätzlich in Obhut zu nehmen, d.h., sie sollten in einer zur Unterbringung von Jugendlichen geeigneten Jugendhilfeeinrichtung jugendgerecht untergebracht und jugendgerecht betreut werden. Aus dieser in Obhutnahme heraus, ist dann das weitere Verfahren zu betreiben. Für alle ausländerrechtlichen Verfahren stehen neben den zuständigen Ausländerbehörden die im Land Schleswig-Holstein flächendeckend tätigen Migrationsfachdienste (bundesfinanzierte Jugendmigrationsdienste, landesgeförderte Migrationssozialberatungs- und bundesfinanzierte Migrationseerstberatungsstellen) als Mittler und Ansprechpartner zur Verfügung.

Da die Zahl der unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge die in Schleswig-Holstein leben eine überschaubare Größenordnung darstellen, müsste das vorhandene Netzwerk an Jugendhilfeeinrichtungen für diesen Personenkreis ausreichend geeignete Unterbringungsmöglichkeiten aufweisen können.

Aus Sicht der Landes-Arbeitsgemeinschaft der freien Wohlfahrtsverbände in SH wäre es wünschenswert, durch die Jugendämter in geeigneter Form Anzahl und Alter der unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge in Schleswig-Holstein statistisch erfassen zu lassen. Ebenso ist es erforderlich, Angaben über den angestrebten und tatsächlichen Aufenthalt des Personenkreises zu erhalten. Auch hier stehen die Migrationsfachdienste als Ansprechpartner zur Verfügung.

Die dargestellten Lösungen wären mit dem Ausländerrecht vereinbar und aus humanitären und jugendspezifischen Gesichtspunkten umsetzbar.

Mit freundlichen Grüßen

gez.  
Landespastorin Petra Thobaben  
1. Vorsitzende